

Der Bundesminister des Innern
II 3 – 23 331 – 17. 3. Lautz

Bonn, den 26. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Früherer „Oberreichsanwalt“ Lautz**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
– **Drucksache 274** –

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister der Justiz wie folgt:

Zu 1.

Auf meine Beantwortung der Frage des Herrn Abgeordneten Schmitt (Vockenhausen) in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 1957 – Drucksache 62, Frage 10 – nehme ich Bezug.

Das Gesetz zur Ergänzung des Dienststrafrechtsänderungsgesetzes vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 497) ist nach der vom Rechtsausschuß und vom Beamtenrechtsausschuß des Deutschen Bundestages übereinstimmend vertretenen Auffassung nur auf solche Fälle anwendbar, in denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens noch keine Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes gezahlt wurden. Im Falle Lautz sind Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bereits seit dem 1. April 1951 gezahlt worden.

Zu 2. bis 5.

Die tatsächlichen Feststellungen über den Umfang der Beteiligung von Lautz an Hauptverhandlungen vor dem Volksgerichtshof und an der Vollstreckung von Todesurteilen sind unter Verwendung der erforderlichen Akten und weiterer geeigneter Beweismittel in den gegen Lautz anhängigen strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren zu treffen; diesen Feststellungen kann nicht vorgegriffen werden.

Zu 6.

Die von Lautz in der Verhandlung gegen von Witzleben und andere vor dem Volksgerichtshof gemachten Ausführungen sind Gegenstand des Disziplinarverfahrens.

Zu 7.

Im Disziplinarverfahren gegen Lautz ist Termin zur Hauptverhandlung vor der Bundesdisziplinarkammer XIII — Kiel — auf den 10. April 1958 anberaumt worden.

In Vertretung

Dr. Anders